

## § 12

Die Räte für Sozialversicherung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen haben folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Bevollmächtigten für die Sozialversicherung nach den Weisungen der Betriebsgewerkschaftsleitungen.
2. Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherungsordnung.
3. Auswahl der Werk tätigen für Kuraufenthalte zum Zwecke der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und dergleichen in Zusammenarbeit mit den Ärzten.
4. Mitarbeit an der betrieblichen Gesundheitsfürsorge.

## § 13

Die Kommissionen für Sozialversicherung in allen übrigen Betrieben haben folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Bevollmächtigten für die Sozialversicherung nach den Weisungen der Betriebsgewerkschaftsleitungen.
2. Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherungsordnung, wenn dem Betrieb die Ausführung der Leistungen auf Antrag der Werk tätigen übertragen ist.
3. Den Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung können Werk tätige für Kuraufenthalte zum Zwecke der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und dergleichen in Zusammenarbeit mit den Ärzten vorgeschlagen werden.
4. Mitarbeit an der betrieblichen Gesundheitsfürsorge.

## § 14

Den Beschwerdekommissionen obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen Sozialversicherung und Versicherten ergeben, nach Maßgabe der Bestimmungen der Sozialversicherungsordnung.

## § 15

Die Organe der Sozialversicherung sind verpflichtet, Vertretern des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

III. Bestellung der Mitglieder der Räte für Sozialversicherung

## § 16

1. Die Räte für Sozialversicherung und die Beschwerdekommission üben ihre Tätigkeit für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der entsprechenden Gewerkschaftsorgane aus. Das Nähere bestimmt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Ministerium für Arbeit  
Ch w a l e k  
Minister

2. Die Räte für Sozialversicherung treten in der Regel monatlich zusammen. Die Mitgliedschaft in den Räten für Sozialversicherung ist ehrenamtlich. Die Erstattung erforderlicher Aufwendung (Fahrtgeld usw.) erfolgt nach Beschlüssen des Zentralrates der Sozialversicherung.
3. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes kann Mitglieder der Räte und der Beschwerdekommission der Sozialversicherung, die von ihm oder seinen Organen bestellt werden, abberufen, wenn sie ihre Pflichten verletzen.

## § 17

Für die Geschäftsführung der Räte für Sozialversicherung wird vom Zentralrat der Sozialversicherung eine allgemeine Geschäftsordnung erlassen, die der Bestätigung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bedarf.

## IV. Verwaltungen der Sozialversicherung

## § 18

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Sozialversicherung errichtet der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Zentralverwaltung der Sozialversicherung in Berlin. Die Zentralverwaltung richtet in den Ländern und Kreisen Geschäftsstellen ein.

## § 19

Zur Leitung der Zentralverwaltung bestellt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Direktor und dessen Stellvertreter.

## § 20

Die Bestellung der leitenden Angestellten der Zentralverwaltung, der Landesgeschäftsführer und deren Stellvertreter sowie der Kreisgeschäftsführer bedarf der vorherigen Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 21

Für Industriezweige, für die vom Zentralrat der Sozialversicherung gesonderte Haushaltspläne aufgestellt sind, können auf Beschluß des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eigene Verwaltungsstellen eingerichtet werden.

## V. Schlußbestimmungen

## § 22

1. Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts treten diejenigen Bestimmungen der Satzungen der ehemaligen Sozialversicherungsanstalten, die den organisatorischen Aufbau der Verwaltungsorgane und deren Aufgaben betreffen, außer Kraft.

Bundesvorstand  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
W a r n k e  
1. Vorsitzender